



Stadt Schöningen

Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

zur Wahl der Vertretung und zu den Ortsratswahlen in der Stadt Schöningen am 13. September 2026

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 NKWO folgendes bekannt gegeben:

I. Gemeindewahlleitung

Gemeindewahlleiterin für die Stadt Schöningen:

Stadträtin Claudia Backhauf

38364 Schöningen, Rathaus, Markt 1, Tel: 512-147

1. Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin:

Stadtamtsrat Ingo Weitze

38364 Schöningen, Rathaus, Markt 1, Tel.: 512-155

2. Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin:

Verwaltungsfachwirt Patrick Wahl

38364 Schöningen, Rathaus, Markt 1, Tel: 512-141

II. Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen bestimmt sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl für die Stadt Schöningen, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 30. Juni 2025 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung für die Stadt Schöningen

10.975 Einwohner*innen.

Somit sind nach § 46 Abs. 2 NKomVG bei dieser Einwohnerzahl

26 Ratsmitglieder für die Stadt Schöningen

und nach § 91 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

**11 Ortsratsmitglieder für den Ortsteil Esbeck und
7 Ortsratsmitglieder für den Ortsteil Hoiersdorf**

zu wählen.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gem. § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Stadt Schöningen einen Wahlbereich.

IV. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG **höchstens**
31 Bewerber für die Stadt Schöningen,
16 Bewerber für den Ortsteil Esbeck und
12 Bewerber für den Ortsteil Hoiersdorf
enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Die Reihenfolge der Bewerber*innen muss gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

V. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

für die **Stadtratswahl** von mindestens **20**,
für die **Ortsratswahlen** von mindestens **10**

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§21 Abs. 9 NKWG). Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE),
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Schöningen (UWG),
Zukunftsinitiative Elm-Lappwald (ZIEL)
Esbecker Wählergemeinschaft (EW),
Hoiersdorfer Bürgerliste (HBL).**

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Vertretungen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. Bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. Bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt.

Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei Bedarf bei der Gemeindewahlleitung erhältlich.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an die

**Gemeindewahlleitung der Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VIII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum

Montag, 15. Juni 2026,

bei der

Niedersächsischen Landeswahlleiterin

Lavesallee 6
30169 Hannover

einzureichen.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Schöningen, 16.02.2026

Gez. Backhaus
Gemeindewahlleiterin